

GR_GERICHTE U 2016 86 vom 20. Februar 2017

GR Gerichte, 2017-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2016_86

FR: GR_GERICHTE U 2016 86 du 20 février 2017

IT: GR_GERICHTE U 2016 86 del 20 febbraio 2017

Regeste

Elementar-/Gebäudeschaden | Gebäude- und Elementarschäden

Erwägungen

E. 5

Am 16. September 2016 hielt die GVG an ihrer Ablehnungsverfügung fest und wies die Einsprache von A._____ ab. Vertreter der GVG hätten am

- 3 -

E. 6

Am 22. September 2016 stellte A._____ bei der GVG ein Wiedererwägungsgesuch und machte geltend, dass zwei Punkte im Einspracheentscheid der GVG nicht berücksichtigt worden seien. Die Konstruktion müsse erstens nicht verstärkt werden und zweitens berufe sich die GVG im vorliegenden Fall zu Unrecht auf eine Ausnahme vom Versicherungsschutz. Die GVG trat am 27. September 2016 auf dieses Wiedererwägungsgesuch nicht ein, da es keine Vorbringen enthalte, welche nicht bereits im Einspracheentscheid diskutiert und berücksichtigt worden seien.

E. 7

Am 6. Oktober 2016 erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) gegen den Entscheid der GVG vom 16. September 2016 Beschwerde und beantragte, die GVG müsse die Reparaturkosten übernehmen. Niemand wisse, wann der Schaden eingetreten sei.

E. 8

Am 21. November 2016 beantragte die GVG (nachfolgend Beschwerdegegnerin) die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden könne. Dabei hielt sie im Wesentlichen an den Ausführungen im Einspracheentscheid fest.

E. 9

Am 24. November 2016 hielt der Beschwerdeführer an seiner Darstellung fest. Er ergänzte, dass das Projekt so wie ausgeführt – d.h. ohne Schneerückhaltevorrichtungen – von der Gemeinde und dem Kanton bewilligt worden sei. Am 9. Dezember 2016 verzichtete die Beschwerdegegnerin auf die Einreichung einer Duplik.

- 4 - Auf die weiteren Ausführungen in den Rechtsschriften sowie im angefochtenen Entscheid wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.